



VERORDNUNG

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Gemeinde Mühlhausen

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss –LSchIG- vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl I S. 2407)), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts -ASiMPV- vom 02.12.1998 (GVBl S. 956) erlässt die Gemeinde Mühlhausen folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 1 Abs. 1 LSchG jeweils von 13.00 bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- a) am Sonntag des Ostermarktes
- b) am Sonntag des Weihnachtsmarktes

§ 2

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 Ladenschlussgesetzes.

§ 3

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 LSchIG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 24 LSchIG.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, 10.02.2009

ausgehängt am 10.02.2009

abgenommen am 10.03.2009